

ARP-SCHNITGER-ORGEL  
HAMBURG-NEUENFELDE



GEMEINDEARCHIV NEUENFELDE

Signatur: 234  
Datum: 26.03.1693  
Beschreibung: Vertrag zwischen Arp Schnitger und der Gemeinde Neuenfelde  
über den Kirchenstuhl  
Transkription: Hilger Kespohl (letzte Änderung: 22.01.2009)

© Kirchengemeinde St. Pankratius, Hamburg-Neuenfelde

Reproduktionen, z. B. Kopien und Ausdrucke, dürfen nur zum privaten Gebrauch sowie zum Gebrauch in öffentlichen Vorträgen und in Lehrveranstaltungen an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen angefertigt werden. Die Herstellung und Verbreitung von weiteren Reproduktionen, auch in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchengemeinde St. Pankratius Neuenfelde gestattet.

Kirchengemeinde St. Pankratius  
Organistenweg 7  
21129 Hamburg-Neuenfelde  
Internet: [www.schnitgerorgel.de](http://www.schnitgerorgel.de)  
E-Mail: [webmaster@schnitgerorgel.de](mailto:webmaster@schnitgerorgel.de)







Jahr mit 240 m<sup>l</sup>: Bezugszeitpunkt, welcher dem ersten  
Termin Nächst Michaelis zu 100 m<sup>l</sup>: fällig ist, so lange  
beständig, ohne nachzuzugeln abzumengen mit zu jeder Zeit  
soll, bis obiges Capital der 1400 m<sup>l</sup> vollstän<sup>g</sup> 1000 m<sup>l</sup>  
mit dem aller accordirten Zinsen, und also 1500 m<sup>l</sup>:  
Dagegen ein tausend fünf hundert Mark, an diesem  
junge besserer anzuhalt, bis zu dem letzten Jahre, welches  
bezuglich sind, also bei dem ein<sup>g</sup> abwickel<sup>g</sup> geschiedens  
anwachen, also, welche der H. Creditor unserer Kaiser  
bei 800 m<sup>l</sup> Zinsen, so allbereit auf dem Capital Zinsen,  
und nun zu Nulligen abzugung obiger 1500 m<sup>l</sup>:  
den auf<sup>g</sup> tunden erwachen, dem wird und geschicket  
sich, die Kaiser Hofmeister Hof und seiner haben, die nun  
einige Male auf dem letzten Jahre der Lande als d<sup>er</sup>  
einige andere Crediten und in solutem abgeben, so d<sup>er</sup>.  
so solche Male nun seiner beynehmlich mit dem Hof und  
seiner haben, ap<sup>er</sup>ieren das, also er ob der Kaiser zum  
Zins und zu seiner nutzzen am beynehmlich das besten  
anwachen, also einem ein<sup>g</sup> er abgeben Kaiser Hofmeister  
Hof die ob der Kaiser zu seiner Hofe geschickte so genannte  
selbstverpflichtung beynehmlich, zu seinem dem durch<sup>g</sup> tunden,  
als d<sup>er</sup> Hof, welche dem dem selbstverpflichtung haben tunden anse  
in dem Hof Hof abgeben Hof sind, so sich solche beynehmlich,  
ein<sup>g</sup> tunden am anse, somit aber geben, und also  
ein Hof beynehmlich am erwachen. Zu unserer Hof Hof,  
wunge die ob allob, haben nicht allein die Kaiser Hof,  
Hofmeister selbst dem H. Creditoren dieses Contract wegen,  
sindig unter geschickter, zum Teil auf dem Hof  
selbstverpflichtung beynehmlich, sondern auch zu dem Hof Hof  
belieben, dass dieses Contract von dem Hof Hof







[1r]

Copia

Dero Königl. Mayest. zu Schweden etc.

in die Hertzogthümer Bremen und Verden

verordnete Consistorial-Rähte

fügen hiemit zu wissen, was gestalt hiesigem Königl. Consistorio der Orgelmacher Arp Schnitger einen von ihm mit den Praeposito und juraten zu Neuenfelde errichteten Contract in Originali übergeben und ümb dessen Confirmation geziemende Ansuchung gethan. Es lautet aber selbiger Contract von Wort zu Wort also:

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, absonderlich aber denen, so darangelegen, das am unten gesetzten dato ein freywilliger Vergleich getroffen zwischen denen zu ende geschriebenen p.t. sämbtlichen Herren Vorstehern der Kirchen zum Neuenfelde eines und dem Wohl Ehrnvesten und Kunsterfahrenen Herrn Arp Schnitker andertheils folgender Gestalt: Weiln die Kirche zum Neuenfelde gleich erwehnten Herrn Arp Schnitker laut liquidirter Rechnung vor das neuverfertigte Orgelwerk die Summa von 1100 Mk und dennoch 300 Mk Capital, welche vor geraumen Jahren sein Sähl. H. Schwieger Vatter Hanß Otto unserer Kirchen laut Obligation zinßbahr vorgestreckt und also in allem 1400 Mk Capital an hiesiger vollgeltener Müntze, ohne die darauff geschwollenen Zinsen noch schuldig ist, und aber unsere Kirche bey jetzigem Zustande solch Capital in einer Summa abzutragen nicht vermag, so hat der H. Creditor in Consideration, daß er selbst wegen seines allhie belegen Hoffes in der Wollfahrt unsers Kirchspiels mit intereßiret ist und unserer Kirchen Bestes in allem nach möglichkeit zu befördern sich geneigt erzeigt, mit denen Herren Kirchen Vorstehern dahin sich vereinbahret, dass dieselbe Ihm oder seinen Erben oder treuen Einhabern dieses Briefes, die Jährliche Haurgelder<sup>1</sup>, so der Kirchen Haurling Hein Wüpper Jährlich mit 120 Mk und das Siebende

---

<sup>1</sup> Heuergeld, Heuerling: Pacht, Pächter

[1v]

Jahr mit 240 Mk bezahlen muß, wovon der erste Termin Negsten Michaelis zu 120 Mk fällig ist, so lange beständig, ohne einzige abkürzung einzuhoben haben soll, bis obiges Capital von 1400 Mk nebst noch 100 Mk eines vor alle accordirten Zinsen und also 1500 Mk Sage Eintausendfüuffhundert Marck, an hiesiger gangbahrer münzte, bis zum dem letzten Heller richtig bezahlet sind, wobey den außdrücklich beschieden worden, daß, weiln der H. Creditor unserer Kirchen bey 800 Mk Zinsen, so albereits auff den Capital hafften und noch zu völliger abtragung obiger 1500 Mk darauff kommen würden, remittiret und geschencket hat, die Herren Vorsteherr Ihm und seinen Erben die noch ledige Stelle auf den Lector hinter der Cantzel ins Süeden Erblich davor Cediren und in solutum abtreten, so daß er solche Stelle nach seiner bequemlichkeit vor sich und seine Erben aptiren kan, wie er es der Kirchen zum Zierath und zu seinem nutzen am bequemsten achten wirdt, wie denn auch erwehnte Herren Vorsteherr Ihm die ohnedehm zu seinem Hofe gehörige sogenannte Fölstersche Begräbnüße zu sampt den darauff liegenden Steinen, weiln von den Fölsters Erben keine mehr in dem Kirchspiel wohnhafft sind, so sich solcher Begräbnüß können anmaßen, hiemit übergeben und als ein Hoffbegräbnis an weisen. Zu Mehrer Versicherung dieses alles, haben nicht allein die Herren Vorsteherr nebst den H. Creditore diesen Contract eigenhändig unterschrieben, zum Theil auch mit Ihren Pittschafft bekräftiget, sondern auch zu beyden Theilen beliebet, dass dieser Contract von dem Königlichen

[2r]

Consistorio confirmiret werden möge. Alles  
ohne Argelist und gefehrde. Geschehen Neuenfelde,  
d. 26. Martj Anno 1693.

M.J.H.Finck, Probst und	Jacob Quast, Jurat
Pastor und loci mppria <sup>2</sup>	Berent Blohm, Jurat
Arp Schnitker mppria	Hein Feltmann, Jurat

Wan den erwogenen ümbständen nach in das  
Suplicantengesuch gewilliget und gebehtene Confir-  
mation folgender gestalt erkant werden, Alß  
confirmiren und bestettigen in Nahmen Höchst gedachter  
Ihrer Königl. Mayest. unsers aller Gnädigsten Königs  
und Herrn wir jedoch der Landes Ober- und Herrlich-  
keit und jedermänniglich sonst zustehenden Rechts  
unnachtheilig, ob inserirten Contract und Handel, hie-  
mit und krafft dieses, alles seines wörtlichen Einhalts  
dergestalt und also, das denselben in allen seinen punc-  
ten, Clausuln und Stücken ohnverbrüchlich von beiden  
Theilen nachgelebet und sie allemal auf ihr gebühren-  
des anruffen dabey manuteniret und geschüzet werden  
sollen. Zu uhr kund ist dieses mit dem Königl. Consisto-  
rial-Insiegel nekräftiget; So geschehen und gegeben.  
Stade, d. 11. May Anno 1694.

J. Helberg      D.v.Stade

---

<sup>2</sup> manu propria [= mit eigener Hand]